

# Akademische Freiheit in europäischen Universitäten

## Zur Strukturgeschichte der Universität und des Wissenschaftssystems

**Rudolf Stichweh**  
Bonn

### 1. Multiple Semantiken und Begriffe akademischer Freiheit

Der Beitrag ist ein Versuch, die Multiplizität der Begriffe und der Semantiken akademischer Freiheit vorzustellen.

Dies im Blick auf eine Institution, die eine achthundertjährige Geschichte hat, in der sich zeigt, wie komplex die Verständnisse akademischer Freiheit über diese Jahrhunderte hinweg waren und wie mehrschichtig diese Begrifflichkeit ist. Es erweist sich, dass das Studium der historischen Semantik akademischer Freiheit zugleich eine Rekonstruktion der Strukturgeschichte des Universitätssystems und des Wissenschaftssystems erlaubt.

Es wird sich eine interessante Verschiebung zeigen, wenn man diese 800 Jahre europäischer Universitätsgeschichte mustert. Die Semantiken der Freiheit, wenn auch das Wort ‚Freiheit‘ noch nicht da ist, spielen von Anfang an in der Geschichte der europäischen Universität eine Rolle. Es sind aber am Anfang eher Semantiken der Macht und der Privilegierung, mit denen sich diese Thematiken verbinden. Dann haben wir eine lange Phase, ca. von 1500 bis 1900, in der wir der Ausformulierung einer Multiplizität von Begrifflichkeiten, die mit akademischer, wissenschaftlicher und universitärer Freiheit zu tun haben, zusehen können. Und nach 1900, oder vor allem in den späteren Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts, beobachten wir einen erneuten semantischen Wandel.

Es ist auffällig, dass das Wort ‚Freiheit‘ sehr viel seltener im Zusammenhang mit Wissenschaft, Hochschule und Universität zu hören ist, dass in erheblichem Umfang die Autonomiesemantik an die Stelle der Freiheitssemantik getreten ist. Dies geschieht nicht ausnahmslos, wir finden beide Begriffe nach wie vor, aber es zeichnet sich ein gewisser Wechsel in den Betonungen und den Schwerpunktsetzungen ab. Diesen gilt es zu erklären.

## 2. Der Mehrebenencharakter akademischer Freiheit

Bevor wir in diese eher historische Darstellung der verschiedenen Facetten der Geschichte akademischer Freiheit eintreten, ist ein systematisch besonders wichtiger Punkt herauszuarbeiten. Dieser betrifft das, was man als den ‚Mehrebenencharakter‘ akademischer Freiheit bezeichnen sollte: Es sind, wenn wir über akademische und wissenschaftliche Freiheit, über die Freiheit von Forschung und Lehre und Lernen sprechen, sehr verschiedene Referenzebenen im Spiel – und diese werden zu historisch verschiedenen Zeitpunkten und in sachlich unterschiedenen Formulierungen thematisch.

Es gibt einerseits die grösste, umfassendste Ebene. Diese ist impliziert, wenn man über ein vollständiges Funktionssystem wie Wissenschaft oder Hochschulerziehung (als tertiäres Subsystem des Erziehungssystems) und von der Freiheit und Unabhängigkeit dieses Funktionssystems spricht. Dies ist die Makroebene der Semantik akademischer Freiheit.

Zweitens beziehen sich die Formulierungen häufig auf etwas, was eine Stufe darunter liegt. Dann geht es um Organisation und Korporation, um die einzelne Universität, die einzelne Hochschule oder einen Verbund von Lehrenden und Lernenden. Autonomie und Freiheit kann dann die der einzelnen Organisation/Korporation oder die Autonomie und Freiheit eines Verbundes von Organisationen sein.

Dann gibt es eine dritte Bezugsebene, die historisch eine bedeutende Rolle spielt. Das ist die Vorstellung, dass akademische Freiheit etwas mit der Selbständigkeit oder der Autonomie einer Profession zu tun hat. Und zwar Autonomie der Profession sowohl denjenigen gegenüber, die sie als Klienten betreut, wie auch gegenüber anderen Mächten in der Gesellschaft und im Staat. Das hängt auch damit zusammen, dass diejenigen, die in diesem Sinne Freiheit beanspruchen, sich selbst als eine Elite von Praktikern verstehen. Das ist die moderne Fassung, die Fassung des 20. und 21. Jahrhunderts, dass Wissenschaftler und Universitätsprofessoren sich gleichsam als unabhängige Entrepreneurs verstehen, die in der Organisation Universität ein eigenes kleines Unternehmen verwalten und der Universität gegenüber Freiheiten beanspruchen.

Von der Seite der professionellen Elitepraktiker in der Universität kann man auf die andere Seite wechseln, die der Studierenden, für die gleichfalls über Jahrhunderte hinweg Formen akademischer Freiheit beansprucht worden sind. Das ist ein anderes, interessantes Moment dieser Semantik, dass diese Semantik sowohl die Seite der Lehrenden wie die Seite der Studierenden beschreibt, aber in sehr verschiedener Weise auf-

fasst. Auf der Seite der Studierenden geht es typischerweise um die Ausgestaltung, Formung und Art der Lebensführung in einer bestimmten Lebensphase. Es ist in diesem Fall die Altersgruppe im Lebenszyklus, die bestimmte Sonderrechte beansprucht und bestimmte Sonderformen der Lebensführung praktiziert und in diesem Sinn akademische Freiheit beansprucht. Und schliesslich ist eine letzte Referenz zu beachten: Dass akademische Freiheit in ganz vielen ihrer Verwendungen zunächst die Rechte von einzelnen, von Individuen, gerade auch das Moment der individuellen Einzigartigkeit meint, auf das man einen Anspruch hat, weil und wenn man ein Individuum ist.

Es ist dieser Mehrebenen-Charakter akademischer Freiheit, der historisch und systematisch immer zu beachten ist. Es geht im Folgenden immer auch um die Vielfalt von Funktionszuweisungen, um die Vielfalt von Verständnissen, die sich historisch mit akademischer Freiheit verknüpfen, von denen einige wieder verschwunden sind, aber viele bis in unsere Gegenwart präsent sind.

### **3. Gelehrsamkeit als Universalmacht**

Die Vorstellung von ‚Gelehrsamkeit als Universalmacht‘ ist das älteste Verständnis, das mit der Entstehung der europäischen Universität im späten 12. Jahrhundert, frühen 13. Jahrhundert bereits sichtbar wird. Die Gesellschaft jener Zeit ist eine Gesellschaft, in der eigentlich nur Kirche und Staat Mächte von grosser Bedeutsamkeit sind. ‚Mächte von grosser Bedeutsamkeit‘ heisst in dieser historischen Situation ‚Mächte von universeller oder europaweiter Bedeutsamkeit‘. Genau dies war für Kirche und Staat charakteristisch, dass sie als Kaisertum und Papsttum nicht lokale und regionale Mächte, sondern universale Mächte der europäischen Welt jener Zeit waren. Und mit der Entstehung der Universität verknüpft sich bei einigen Autoren von vornherein die Idee, dass jetzt mit der Gelehrsamkeit, der Scholastik, mit dem akademischen, gelehrten Wissen, neben Kirche und Staat eine dritte Macht von universeller Relevanz auftritt (Roes 1949; Stichweh 1991a). Und das ist vermutlich die erste Form von akademischer Freiheit, die historisch bedacht worden ist.

Gelehrsamkeit nicht als etwas Subordiniertes, das im Dienst des Staats und der Kirche steht, obwohl beides auch der Fall ist. Aber dass sie ausser dem Sachverhalt, dass die Gelehrsamkeit im Dienst der Kirche und des Staats steht, zugleich als eine dritte eigenständige Macht neben Kirche und Staat tritt. Das ist ein Verständnis, das von Vornherein präsent ist. Es dokumentiert sich historisch und rechtspraktisch in der Form, dass alle europäischen Universitäten über viele Jahrhunderte hinweg immer

nur in der Form gegründet werden können, dass sie im Gründungsakt eine doppelte Privilegierung durch Kaiser und Papst erfahren. Also ist es die doppelte Privilegierung durch die beiden anderen Universalmächte, die gewissermassen die Universität als dritte Universalmacht in die europäische Gesellschaft des Mittelalters einführt.

Es geht hier also nicht um Freiheit in einem modernen Verständnis. Statt der Freiheit der Moderne die Verleihung eines Privilegs. Ein Privileg ist ein Vorrecht, eine Übermacht, ein Vorrang, eine grössere Bedeutsamkeit als sie anderen zukommt. Freiheit im modernen Verständnis ist eher ein Abwehrrecht und nicht ein Vorrecht. Aber es ist auffällig und charakteristisch für die mittelalterliche Situation, dass wir eher mit Freiheit als Privileg zu tun haben, dass die Verleihung von Privilegien eine mit Macht ausgestattete Institution hervorbringt. Und dass die Macht dieser Institution auch mit der Ausformulierung eines eigenständigen gelehrten Standes im System der europäischen Gesellschaft zu verbinden ist. Das ist die Startsituation der europäischen Universität.

#### **4. Korporation, korporative Autonomie und Sondergerichtsbarkeit**

Mit diesem Moment der Etablierung der Gelehrsamkeit als einer eigenständigen, universellen Macht, die von vornherein nicht eine provinzielle oder regionale, sondern gesamteuropäische Macht war, verknüpft sich eine zweite Institution. Es kommt, wie in vielen anderen Hinsichten im System der europäischen Gesellschaft, zur Etablierung von Korporationen. Die Universität besteht aus Korporationen von Lehrenden und Korporationen von Studierenden, sie besteht aus Magistern und Scholaren. Sie hat immer diesen Doppelcharakter. Sie setzt sich zusammen aus Korporationen von Lehrenden und Studierenden. Manchmal ist es eine einzige Korporation, die beide Gruppen einschließt, typischerweise sind es aber in der Geschichte der europäischen Universität zwei Korporationen, die in ein Austauschverhältnis, ein Verhältnis der wechselseitigen Bezugnahme und der Erbringung von Dienstleistungen der einen Seite für die andere Seite treten.

Dieser Korporationscharakter ist charakteristisch für Europa, so wie in der europäischen Gesellschaft alle bedeutsamen Funktionen – Handwerker, Kaufleute, Geistliche – in der Form von Korporationen organisiert sind. Und es gibt eine Verknüpfung dieses korporationsrechtlichen Charakters der frühen europäischen Universitäten mit dem Fremdenrecht. Universitäten waren wie auch viele der anderen Korporationen: Korporationen von Fremden an einem Ort, der für die meisten Mitglieder dieser

Korporation nicht der Ort ihrer Geburt und unmittelbaren Zugehörigkeit war. Die Universität war von ihrem Startpunkt an eine Fremdenuniversität, weil die Universität einer der wenigen Orte der mittelalterlichen Gesellschaft war, wo nicht etwa die dem Ort Zugehörigen sich zu Bildungsanstrengungen versammelten, sondern die Beteiligten von weit her kamen, typischerweise Fremde waren, oft sogar ausnahmslos Fremde waren (Studienverbot für Einheimische an der Universität der eigenen Stadt).

Korporationsrecht und die Freiheit der Universität, die Freisetzung von vielen Zwängen der zeitgenössischen Gesellschaft, haben mit dieser fremdenrechtlichen Bestimmtheit zu tun (Stichweh 1991b). Die Freisetzung, die Privilegierung der Universität in rechtspraktischen Hinsichten nimmt vor allem die Form an, dass die Universität ein Eigenrecht hat, dass die Mitglieder der Universität nicht der normalen Gerichtsbarkeit der Städte unterworfen sind, in denen die Universitäten angesiedelt sind, sondern die Mitglieder der Universität, wenn es zu Rechtsstreitigkeiten kommt, das Recht haben, diese Rechtsstreitigkeiten vor einer eigenen Gerichtsbarkeit der Universität auszutragen.

Das hat in der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Situation gravierende Folgen gehabt, u.a., weil es Lizenzen und Freiheiten eingeführt hat, die niemandem anderen in der zeitgenössischen Situation zugestanden waren. Das konnte zu Rowdytum, Rüpelei, auch zu physischen Auseinandersetzungen zwischen Studierenden und Bürgern der Stadt, führen, die oft die Folge hatten, dass sie ungeahndet blieben. Dies hielt sich über Jahrhunderte hinweg, weil die Studierenden einer eigenen Gerichtsbarkeit unterstanden, die, weil die Universität ihre Studierenden nicht verlieren wollte, vielfach die Augen zudrückte, wenn es zu solchen Auseinandersetzungen zwischen Bürgern der Stadt und Studierenden gekommen war.

## 5. **Libertas academica**

Die nächste Überlegung bezieht sich auf die semantische Variante der *libertas academica*, zunächst war es *libertas scholastica*, aber langsam setzt sich *libertas academica* durch. Und hier treffen wir zum ersten Mal auf diesen modernen Begriff ‚akademische Freiheit‘, natürlich zuerst in Latein, da Latein die Sprache der Universität bis ins 17. und 18. Jahrhundert hinein ist. Und es ist eine Einschränkung zu machen: Vom 16. Jahrhundert an kann man nur noch in Grenzen von der europäischen Universität sprechen, die meisten im Folgenden diskutierten Umbrüche vollziehen sich vornehmlich an den protestantischen Universitäten des europäischen Kontinents. Wir haben eine scharfe Scheidung in der Situation des 16. und 17. Jahrhunderts zwischen den protestantischen und den katholi-

schen Universitäten. Das ist eine Bifurkation, die katholischen Universitäten gehen einen ganz anderen Weg, auf dem von akademischer Freiheit in dem hier thematischen Verständnis nicht im gleichen Masse die Rede sein kann. Und auch die englischen Universitäten bleiben bis weit in das 19. Jahrhundert hinein um vieles traditioneller, sind in vielen Hinsichten weiterhin eine kollegiale, fast klösterliche Institution des mittelalterlichen Typs, während die protestantischen Universitäten des europäischen Kontinents viel rapideren Transformationen unterliegen und deshalb zu den Universitäten werden, in denen sich das Verständnis wissenschaftlicher und akademischer Freiheit institutionalisiert, das hier der Gegenstand der Überlegungen ist.

*Libertas academica*, als ein Begriff, der im 16. und 17. Jahrhundert an Bedeutung gewinnt, hat vor allem mit der Freiheit der Lehre zu tun. Das ist vermutlich der erste Akzent, der die frühneuzeitliche Situation deutlich von der mittelalterlichen unterscheidet. Es bedeutet, dass man die Freiheit gewinnt, Themen und Formen der Behandlung von Themen zu wählen, die nicht durch den Lehrauftrag (der Name der Professur), der einem erteilt worden ist, bereits selbstverständlich mitdefiniert werden. Nicht bereits der Lehrauftrag entscheidet darüber, was ich im Unterricht genau vortrage, sondern es hat der Lehrende, der sich auf *libertas academica* berufen kann, einen gewissen, oft grossen Spielraum in der Wahl der Fächer, der Themen und der Formen der Behandlung von Themen. Das ist eine Freiheit, die in der späteren Entwicklung des 17. bis 19. Jahrhunderts, vor allem in der der deutschen Universität, immer weiter zuge-spitzt wird.

## 6. Res publica literaria

Eine parallele interessante Entwicklung betrifft stärker die Makroebene der sich ausdifferenzierenden Hochschulerziehung und die Makroebene des sich ausbildenden Wissenschaftssystems. Das ist eine Semantik, die vor allem im 17. und 18. Jahrhundert im Vordergrund steht und unter Titeln wie *res publica literaria* oder in den nationalsprachlichen Fassungen als *république des sciences* oder *Gelehrtenrepublik*, formuliert wird. Diese Semantik vollzieht im Grunde eine Neuformulierung der Vorstellung der Gelehrsamkeit als Universalmacht.

Im mittelalterlichen Schema ging es noch um das Zusammenwirken der drei grossen Mächte von universeller Bedeutung. Die *res publica literaria* betont viel stärker, als das im Mittelalter der Fall war, das Moment der Absonderung und der Eigenständigkeit der Strukturbildungsprinzipien der Kommunikation der Gelehrten. Sie stellt viel stärker auf das

Moment ab, dass die Gelehrten Europas unter sich – und zwar alle Gelehrten überall in Europa – eine eigenständige Kommunikationsgemeinschaft bilden, die als Kommunikationsgemeinschaft zugleich als Republik beschrieben wird. Also unter Benutzung einer politischen Semantik, die die Gelehrtenrepublik gewissermassen neben die politische Republik treten lässt, wobei diese in politischen Termini beschrieben wird, aber dies geschieht, um die Formen ihrer politischen Strukturierung deutlich vom Staat zu unterscheiden (Stichweh 2003).

Der Staat des 17. und 18. Jahrhunderts ist fast überall selbstverständlich ein monarchischer Staat, während hinsichtlich der Gelehrtenrepublik gerade das republikanische Moment, also die Gleichberechtigung aller und die gleichverteilten Mitwirkungschancen aller, die ein Mitglied der Gelehrtenrepublik sind, betont wird. Die Benutzung der klassischen aristotelischen Lehre der Regierungsformen, die Demokratie, Aristokratie und Monarchie als prinzipielle Möglichkeiten vorsieht, hat hier vor allem den Effekt, dass sie die Außergewöhnlichkeit der demokratisch-republikanischen Form der Selbstregierung der Gelehrten besonders deutlich ins Profil treten lässt. Die Gelehrsamkeit verkörpert eine politische Form, die im Staat überwiegend für unrealisierbar gehalten wird (Pocock 1975).

## 7. *Libertas philosophandi*

Der nächste Schritt in der Evolution der Semantik der akademischen Freiheit, der hier zu erwägen ist, ist der Wechsel von *libertas academica* zu *libertas philosophandi*. Und das geschieht erneut unter Verwendung lateinischer Worte, aber es wird als Begriff in einer Situation prominent – in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts – in der die Universitäten und die Wissenschaft zu den Nationalsprachen wechseln. In diesem Umbruch vollzieht sich ein wichtiger Stellenwechsel, der in die moderne wissenschaftliche und universitäre Situation hinüberführt, die die Situation ist, in der wir heute leben. *Libertas philosophandi* formuliert den Aufstieg eines bestimmten Wissenstyps, der in die Aufklärung des späten 18. Jahrhunderts gehört.

Es gibt jetzt Wissenssysteme und Wissenschaften wie die Theologie und das Recht und die Medizin. Und dies waren jene Wissenssysteme, die zu dem Zeitpunkt bereits für fünf Jahrhunderte die Wissensstruktur der europäischen Universitäten bestimmt hatten. Aber in der Aufklärung tritt neben Recht, Theologie und Medizin etwas in vieler Hinsicht Neues, nämlich die philosophische Freiheit, die *libertas philosophandi*, die sich das Recht nimmt, das, was in Recht, Theologie und Medizin dogmatisch gelehrt wird – es gibt feste Lehrbestände, jeder muss sie weitergeben und

benutzen und mit ihnen verbindet sich das Moment einer kollektiven Bindung – aus einer anderen Perspektive neu aufnimmt.

Für den Philosophen gilt (und das ist eine radikal neue Auffassung der Rolle des Philosophen), dass er diese dogmatisierten Lehrbestände des Rechts, der Theologie und der Medizin und auch die anderer Wissenschaften, die zeitgenössisch existieren, einem kritischen, untersuchenden, forschenden, in Frage stellenden Blick zu unterwerfen berechtigt ist. In dieser Auffassung ist Philosophie noch nicht eine Disziplin unter anderen Disziplinen, ist vielmehr ein wissenschaftsuniverselles Vermögen der Kritik des Wissens der anderen Disziplinen, ein Vermögen der Infragestellung, ein suchender, forschender Blick, der Dogmen nicht unbefragt hinzunehmen bereit ist, sondern sie dem kritischen Zugriff der jetzt beginnenden wissenschaftlichen Forschung zu unterwerfen berechtigt ist.

Der wichtigste Autor für diese Umstellung ist zweifellos Immanuel Kant in „Der Streit der Fakultäten“ (1798) und einer Reihe seiner anderen Schriften (Kant 1975). Immanuel Kant kann mit Recht als der erste Autor gelten, der diese *libertas philosophandi* als Recht eines aufsteigenden Systems wissenschaftlicher Disziplinen, die als wissenschaftliche Disziplinen von philosophischem Geiste sind, reklamiert. Dieses System besteht aus philosophischen oder wissenschaftlichen Disziplinen (für einen kurzen historischen Augenblick sind ‚philosophisch‘ und ‚wissenschaftlich‘ bedeutungsgleich), die auf Kritik und Forschung verpflichtet sind und die Freiheit beanspruchen, die dogmatischen Wissensbestände der europäischen wissenschaftlichen Tradition einem reflektierten, auf Forschung gestützten Zugriff zu unterwerfen. Dies war ein Umbruch, der eine Freiheit reklamierte, die seit jenem Augenblick für uns bestimmend geblieben ist.

## 8. Fach- und Freiheitsuniversitäten

Eine andere Unterscheidung mit einem pragmatischeren, institutionellen Sinn, die wir in der Universität des späten 18., frühen 19. Jahrhunderts finden, ist die Unterscheidung von Fach- und Freiheitsuniversitäten (Boell 1782: 51–57). Diese verfolgt aus einem leicht verschobenen Blickwinkel dieselbe gerade diskutierte These.

Es existieren in Europa Fachuniversitäten. Und in denen geschieht vor allem dies, dass die Fächer mit ihren Wissensbeständen, in ihren Traditionsbeständen, in der fachlichen Form, in der sie vorhanden sind, an junge Leute, junge Männer, weitergegeben werden, die sich einer beruflichen Ausbildung unterziehen. Aber neben den Fachuniversitäten gibt es vereinzelt auch Freiheitsuniversitäten. Und eine wichtige Bestimmungsgrös-

se dieser Freiheitsuniversitäten, die es dann im späten 18. Jahrhundert gibt – und da dient vielen Autoren Göttingen als die bestimmende Universität jener Tage als ein Beispiel –, ist, dass an dieser Universität jeder, der an ihr als Lehrer tätig ist, die Berechtigung besitzt, die Gegenstände seiner Lehre selbst und selbständig zu wählen. Das heisst auch, dass man durch seinen Lehrauftrag, durch das, wofür man von der Universität angestellt worden ist, nicht mehr zwingend gebunden ist, nur dieses Fach in der Lehre vertreten zu dürfen. Sondern, dass eine Freiheit besteht, auch über die Grenzen des eigenen Faches hinauszugehen und im Lehrbetrieb der Universität Gegenstände, Themen, Fächer zu vertreten, die man aus der Freiheit der Lehre wählt, eine Freiheit, die nicht durch den Lehrauftrag, der einem erteilt worden ist, eingeschränkt werden darf.

## **9. Lehr- und Lernfreiheit**

Es führt ein gut erkennbarer Weg von der ‚Freiheitsuniversität‘ im gerade diskutierten Sinn zur Institutionalisierung von Lehr- und Lernfreiheit im 19. Jahrhundert. Erneut sind die deutschen Universitäten, die in dieser Zeit auch in anderen Hinsichten zu den bestimmenden Universitäten werden, die Orte, an denen man dieses neu sich herausbildende Verständnis verfolgen kann: Die Institutionalisierung von Lehr- und von Lernfreiheit als zweier Auslegungen des Begriffs akademischer Freiheit, als zweier, voneinander unterscheidbarer, aber komplementär aufeinander zugeordneter Verständnisse dieses Leitbegriffs. Diese Komplementarität von Lehr- und Lernfreiheit ist der Kern des für das 19. Jahrhundert charakteristischen Begriffs akademischer Freiheit, als etwas, was jetzt eine Interrollenbeziehung meint. Akademische Freiheit ist etwas, was die Lehrenden betrifft und ihnen Rechte einräumt.

Und es ist gleichermaßen etwas, was die Studierenden betrifft und auch ihnen Rechte einräumt. Auf der Seite der Lehrenden ist es die Freiheit der Wahl der Themen und die Freiheit der Wahl der Behandlung der Themen. Es geht um die selbständige Auffassung des Stoffes und die Auffassung des Stoffes aus dem Geist der Forschung heraus. Des Unterrichtsstoffes nicht mehr als eines traditionsverhafteten Wissensbestandes, sondern als eines Stoffes, dem man – aus dem Geist der Forschung heraus – laufend eine neue Form verleiht. Für die Studierenden entsteht ein komplementäres Recht, das als Lernfreiheit formuliert wird. Studierende sind nicht an Curricula gebunden, die die Universität des 19. Jahrhunderts nur in Grenzen kennt, sondern sie sind frei, aus dem von diesen frei gewählten Lehrangebot der Lehrenden ihrerseits sich dasjenige auszusuchen, was ihnen für ihren Bildungsprozess als geeignet erscheint. Es wird

dann die akademische Freiheit als der Kern der Interrollenbeziehung als eine gleichwertige Freiheit gedacht, aus der Freiheit der Lehrenden ergibt sich die Freiheit der Lernenden. Beide sind in Bildungsprozesse verwickelt, beide sind in Forschungsprozesse verwickelt. Sie sind zwar nicht in gleicher Weise beteiligt, weil die einen lernen und die anderen lehren, aber dennoch sind sie in vielen Hinsichten gleichwertig und beide mit gleichartigen Freiheiten ausgestattet.

## 10. Freiheit von Forschung und Lehre

Dies verknüpft sich mit einer anderen Schlüsselbegrifflichkeit des 19. Jahrhunderts. Das ist die Unterscheidung von Forschung und Lehre. Und diese Unterscheidung verkörpert allein deshalb eine neue Semantik, weil der Begriff der Forschung seinerseits ein neuer Begriff ist. Erst nach 1790 ist von ‚Forschung‘ im heutigen Sinn die Rede (Stichweh 1984: 67–74). Noch um die Mitte des 18. Jahrhunderts wird mit Blick auf wissenschaftliche Neuheiten und die Suche nach ihnen eher von Veränderungen und Verbesserungen gesprochen, aber das Wort ‚Forschung‘ kommt nicht vor. Vermutlich existiert Forschung als wissenschaftliche Praxis, in der Experimentalphilosophie genauso wie in der Orientalistik und Erforschung des Alten Testaments.

Aber Forschung als Semantik, als Begriff, als eine normativ erwartete Tätigkeitsform des Wissenschaftlers ist vor 1790 nicht da, wird dann aber schnell zu einer selbstverständlichen Erwartung an jeden einzelnen, der an der Universität tätig ist. Und ‚Forschung‘ meint, dass man bestimmte Methoden einsetzt, mittels deren man das vorhandene Wissen einer laufenden und systematischen Überprüfung unterzieht und dass diese systematische und methodengestützte Überprüfung des vorhandenen Wissens vor allem auf Kritik und Erweiterungen ausgeht. Forschung bedeutet, dass das Ziel des Umgangs mit wissenschaftlichem Wissen die Hinzufügung neuen Wissens ist. Das schließt die Überprüfung alten Wissens und seine eventuelle Ersetzung durch neues Wissen ein. Dies ist von jetzt ab der Kern dessen, was in der Universität geschieht und führt zu einer Ausdehnung des Freiheitsbegriffs auf das Dual von Forschung und Lehre.

Gerade wenn wir uns die Tradition der deutschen Universität anschauen, die wiederum für eine gewisse Zeit die bestimmende Institution im europäischen Kontext war, haben wir diese beiden Duale. Wir haben die Vorstellung der Einheit von Forschung und Lehre. Damit ist offensichtlich gemeint, dass, wenn Forschung so bestimmend ist, wie dies jetzt gefordert wird, auch die Lehre vom Geist der Forschung durchdrungen sein muss. Das heisst, der Universitätslehrer wird nicht etwa als jemand

gedacht, der gewissermaßen privat forscht und im öffentlichen Unterricht forschungsferne Traditionsbestände weitergibt. Sondern, es wird eine Einheit von Forschung und Lehre gesucht. Das heisst, dasjenige, mit dem man in der Forschung im laufenden Geist der Kritik und der Neufundierung befasst ist, ist auch dasjenige, das man im Lehrvortrag den Studierenden zur Anschauung bringt. Der Lehrvortrag ist sogar ein Medium und eine Methode der Forschung. In der Durchführung des Lehrvortrags vollzieht sich das laufende Neudurchdenken der wissenschaftlichen Gegenstände. Und der Freiheitsbegriff dehnt sich auf Forschung und Lehre aus, so dass dieser Einheit von Forschung und Lehre auch eine Freiheit von Forschung und Lehre entspricht.

## **11. Freiheit der Wissenschaft**

Wir haben weiterhin – und dieser Prozess beginnt in der Welt des 19. Jahrhunderts gut beobachtbar und zieht sich in das 20. und ins 21. Jahrhundert hinein – die Entstehung von Vorstellungen über Freiheit der Wissenschaft. Diese Entwicklung hat mit etwas zu tun, was in der Folge immer bestimmender wird: Es nimmt das Bewusstsein davon zu, dass Wissenschaft und Universität sich auch voneinander unterscheiden.

Diese Differenz ist über Jahrhunderte hinweg nicht so sichtbar gewesen. Wenn man von Gelehrsamkeit spricht, von Gelehrsamkeit als Universalmacht, wie das die mittelalterliche Situation tut, dann ist die Institution des Wissens und das Wissen, das von dieser Institution verwaltet wird, so gut wie ununterscheidbar. Es ist in dieser gesellschaftlichen Situation die Universität fast die einzige Institution, die mit gelehrtem Wissen zu tun hat.

Aber in der Welt des 19. Jahrhunderts wird immer sichtbarer, dass es auch um eine Pluralisierung der Orte des wissenschaftlichen Wissens geht, dass die Universität nicht die einzige Institution ist, an der wissenschaftliches Wissen vorkommt. Und es beginnt sich die Vorstellung durchzusetzen, dass die Wissenschaft ein Wissenssystem *sui generis* ist, das nicht selbstverständlich mit den Universitäten als Organisationen deckungsgleich ist, die nur noch einer unter mehreren Organisationstypen sind, in denen Wissenschaft vorangetrieben wird.

Es vollzieht sich im 19. Jahrhundert die Entstehung von Forschungsinstituten, von denen einige nicht mehr an den Universitäten angesiedelt werden. Es beginnt die Institutionalisierung von Forschung in Unternehmen, die sogenannte Industrieforschung. Und die Akademien der Wissenschaft werden im 19. Jahrhundert in immer mehr Staaten eingerichtet, als nationale Akademien und nicht mehr in der kosmopolitischen Form

der frühen Neuzeit, und sie werden in dieser Form als Institutionen der Forschung für die Wissenschaft wieder wichtiger (Stichweh 2014).

Ein Resultat dieser sozialstrukturellen Pluralisierung der Wissenschaft ist, dass die Freiheit der Wissenschaft und die Freiheit der akademischen Lehre und Forschung nicht mehr als derselbe Sachverhalt aufgefasst werden können.

## **12. Autonomie, Selbstverwaltung und Selbststeuerung der Wissenschaft**

Es bilden sich – und wir treten in die Situation des 20. Jahrhunderts ein – Vorstellungen über die Autonomie der Wissenschaft aus. Das Wort ‚Autonomie‘ verdrängt in der Folge häufig das Wort ‚Freiheit‘. Dieser Vorgang dokumentiert einen Vorgang der Verwissenschaftlichung. Ein technischer Terminus der Sozialwissenschaften tritt (teilweise) an die Stelle einer historischen Semantik. Dieser relativ technische Terminus wird bald selbst zu einem normalsprachlichen Begriff, so wie wir heute selbstverständlich über Hochschulautonomie sprechen.

Wissenschaft ist nicht mehr mit der Universität identisch, wenn auch die Universität die wichtigste Institution des wissenschaftlichen Wissens bleibt, aber Wissenschaft ist ein Wissenssystem *sui generis*, zu dem durch Forschung unablässig Neues hinzugefügt wird. Es handelt sich um ein dynamisches, sich selbstorganisierendes System des Wissens und der Erneuerung des Wissens und für dieses System kann Autonomie oder Freiheit beansprucht werden. Diese Autonomie des Wissens bedeutet, dass in die Problemerzeugung und Problembearbeitung durch das Wissenschaftssystem andere Instanzen nicht zu intervenieren berechtigt sind, weil dies eine Eigenkompetenz der Wissenschaft ist, die nur im System selbst verwaltet werden kann.

Selbstverwaltung und Selbststeuerung der Wissenschaft sind zwei weitere Begriffe, die im 20. Jahrhundert die Semantik der Freiheit und Autonomie ergänzen. Peer Review ist eine Schlüsselinstitution der Selbststeuerung, die in diesem Zusammenhang entsteht. Der Hintergrund ist die Finanzabhängigkeit wissenschaftlicher Forschung, die entsteht, wenn Wissenschaft vermehrt auf Mitarbeiter und Instrumente angewiesen ist. Da die erforderlichen Finanzmittel aber nicht als Folge der Durchführung des Projekts verdient werden können, benötigt die Wissenschaft externe Finanzzuweisungen, die unhintergebar limitiert sind. Für die Auswahl der Projekte, die diese limitierten Finanzmittel erhalten, stellt sich die Alternative von Fremdbestimmung oder Selbstselektion (im System und nach Prämissen des Systems). Für diese Selbstselektion zu fördern-

der Projekte erweist sich ‚Peer Review‘ als die Institution, die die Autonomie der Wissenschaft garantiert.

### **13. Hochschulautonomie – Professionelle Autonomie**

Parallel zur Ausbildung einer eigenen Semantik der Freiheit von Wissenschaft entstehen präzisere Verständnisse von Hochschulfreiheit als einer institutionellen Form sui generis. Auch hier wird erneut das Wort ‚selbst‘ prominent. Selbststeuerung und Selbstverwaltung sollen auch für Hochschulen gelten – und dies betrifft sowohl die einzelne Hochschule in der Beziehung zu dem Hochschulträger, der sie politisch und ökonomisch kontrolliert, wie es ein regionales und nationales System von Hochschulen im Verhältnis zu politischen und ökonomischen Kontexten der Steuerung betrifft. Das Muster ist immer dasselbe. Es werden von außen Erwartungen an die Hochschulen adressiert. Diese Erwartungen, wenn sie sich geltend machen wollen, müssen immer den Weg über oder durch die Autonomie der Hochschule gehen und sie können nie als Erwartungen in der Form des Durchgriffs einfach durchgesetzt werden.

Und gleichzeitig gewinnen Formen professioneller Autonomie innerhalb der Hochschule an Bedeutung, so dass erneut der Mehrebenencharakter akademischer Freiheit vor Augen tritt. Auch dem einzelnen Professor, Wissenschaftler, Lehrenden, der an der Hochschule tätig ist, tritt die Hochschule als eine von außen auf seine Tätigkeit einwirkende Verwaltungseinheit gegenüber.

Und insofern wiederholt sich die Frage der Autonomie innerhalb der Hochschule als Frage der professionellen Autonomie des einzelnen Forschers, der in der Hochschule, die nicht im engeren Sinne eine bürokratische Institution sein darf, darauf bestehen wird, dass der Einzelforscher in Schlüsselfragen der Entscheidung, wie und worüber man forscht, wie und worüber man lehrt, eine Fremdbestimmung nicht zu akzeptieren bereit ist. Insofern wiederholt sich die Autonomie, die als Autonomie der Hochschule nach außen formuliert wird, innerhalb der Hochschule als Anspruch der professionellen Einzelpraktiker gegenüber ihrer eigenen Organisation, dass sie ein Eigenrecht beanspruchen, weil sie Professionelle sind.

### **14. Studentische Freiheit**

Abschließend sind zwei Punkte zu erörtern, die spezifisch die Situation des 20. und 21. Jahrhunderts betreffen. Zunächst geht es um die Frage:

Was ist eigentlich aus der studentischen Freiheit geworden? Es geht dabei um eine Grundkonstellation, die im 17. Jahrhundert beginnt und bis weit in das 20. Jahrhundert dauert. Die akademische Freiheit der Wissenschaftler wird als etwas gedacht, was durch eine ihr entsprechende akademische Lernfreiheit, aber auch Lebensfreiheit der Studierenden ausbalanciert wird. Das ist eine der wichtigsten soziologischen Bestimmungen der kontinentaleuropäischen protestantischen Universität vom 17. bis zum 20. Jahrhundert – und diese Bestimmung scheint in der Gegenwart nicht mehr zuzutreffen.

In den beiden Hinsichten, die historisch beobachtbar sind, der Freiheit der Studierenden als Lernfreiheit, als Freiheit, den eigenen Bildungsprozess nach selbstgesetzten Gesichtspunkten selbst steuern zu können, wie auch als Freiheit einer weitgehend uneingebundenen Lebensform, die keine andere gesellschaftliche Gruppe so kennt, können wir sagen, dass diese Thematik in der Gegenwartsgesellschaft enorm an Bedeutung verloren hat.

Es ist zunächst offensichtlich, dass von Lernfreiheit seit Bologna (und in vielen Hinsichten schon früher) nicht mehr ernsthaft die Rede sein kann. Und dies nicht nur wegen Bologna, sondern, weil Momente der Beruflichkeit, der Qualifizierung, der Substitution des Bildungsbegriffes durch den Begriff des Humankapitals dazu führen, dass die Universität denjenigen, die hier studieren, später in der Gesellschaft eine Tätigkeit und eine erfolgreiche Lebensführung nach dem Abschluss ihres Studiums gewährleisten soll.

Es ist weiterhin offensichtlich, dass diese Entwicklungen, die natürlich auch etwas mit dem Größenwachstum der Universität zu tun haben und sehr viel mit der Inklusionsfrage, also damit, dass immer grössere Teile eines Altersjahrgangs Studien an der Universität vollziehen, dass diese Umstellungen auf Qualifizierung, Beruflichkeit, Humankapital, Einbettung in gesellschaftliche Institutionen jenseits der Universität das Thema der studentischen Freiheit als Lernfreiheit weitgehend zurückgedrängt haben, so dass dies heute kaum noch ein Bestandteil der ernsthaften Semantik akademischer Freiheit ist.

Diese Semantik ist zweifellos erhalten geblieben auf der Seite der Wissenschaft, der Lehrenden, der Professoren, der vielen anderen Forschenden. Sie hat aber als epistemische Freiheit und Freiheit der selbstreferentiellen Schließung der Bildungsprozesse der Studierenden enorm an Bedeutung verloren. Hinsichtlich der Lebensform der Studierenden wird die Antwort auf dieselbe Frage in verschiedenen Hochschulsystemen verschiedener Länder sehr unterschiedlich ausfallen (Stichweh 2016).

Wir haben beispielsweise im amerikanischen Hochschulwesen, das in manchen Hinsichten nach wie vor das strahlendste, am meisten begehrte Beispiel akademischer Bildung in der gegenwärtigen Welt ist, immer noch eine Persistenz dieser Vorstellung, dass das Studium an der Universität mit den vier Jahren College, außer dass es ein Bildungsprozess ist, zugleich für vier Jahre eine Ungebundenheit und Freiheit der Lebensführung erlaubt, die anderswo in der Gesellschaft nicht beansprucht werden kann. In den europäischen Universitäten ist die Einbettung dessen, was die Studierenden jeden Tag tun, in die übrigen Alltagsvollzüge der Gesellschaft, auch die frühe Einbettung der Studierenden in eine Art von Vorbereitlichkeit (Jobs, Praktika, Kontaktaufnahme zu Organisationen), die sich parallel zum Studium etabliert, etwas, was dieser Freiheit und Ungebundenheit der studentischen Lebensform die Grundlage entzogen hat.

## **15. Die Freiheit der Wissenschaft und die ‚Grand Challenges‘ der modernen Gesellschaft**

In den letzten zwanzig Jahren wird immer häufiger die gesellschaftliche Bedeutung der Wissenschaft in ihrem Beitrag zur Lösung der großen gesellschaftlichen Probleme gesehen. Zur Kennzeichnung der Problemlage beginne ich mit einem interessanten Vortrag, den Rudolf Virchow 1877 gehalten hat: „Die Freiheit der Wissenschaft im modernen Staat“ (Virchow 1877). Das ist eine der grossen, immer wieder zitierten Stellungnahmen der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Und Virchows Argument hinsichtlich der Freiheit der Wissenschaft ist, dass er sagt, wir besitzen eine uneingeschränkte Freiheit der Wissenschaft, soweit es um Probleme geht, um die Erzeugung von Problemen und die Frage, über welche Probleme wir forschen.

Die Problemautonomie der Wissenschaft ist nicht nur ein innerer Vorgang, also etwas, was in der Universität und der Wissenschaft garantiert werden muss, sondern sie fasst Probleme auch als etwas auf, über das man in der Gesellschaft ungeschützt sprechen kann. Und darin sieht Virchow 1877 den Kern der Freiheit in der Wissenschaft, in der Freiheit der Problemerzeugung und Problembearbeitung. Dieses ist das Innengeschehen der Universität mit einer kommunikativen Öffnung nach außen, zu einer interessierten Öffentlichkeit.

Interessant ist, dass Virchow in diesem Vortrag 1877 die Freiheit der Lehre relativiert. Das hat mit dem Selbstbewusstsein, mit der Erkenntnis-sicherheit der Naturwissenschaften der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zu tun. Virchow sagt, dasjenige, was wir im besten Fall in den Na-

turwissenschaften erzeugen, ist gesichertes, stabilisiertes Wissen, ist verlässliches Wissen, von dem wir behaupten können, dass die Forschung, die sich darauf richtet, abgeschlossen ist. Dieses geben wir in die Gesellschaft hinein, auch gewissermassen mit dem Anspruch, dass jeder in der Gesellschaft sich dieses Wissen zu eigen machen muss. Wenn wir wirklich mit gesichertem Wissen zu tun haben, ist es fast eine Verpflichtung, dass alle Mitglieder der Gesellschaft dieses gesicherte Wissen ihrer Lebensführung zugrunde legen müssen.

Aber insofern können wir für dieses Wissen nicht einfach Freiheit beanspruchen, sondern müssen verantwortlich mit ihm umgehen. Das heisst, wir haben hier eine Konstellation, in der die Seite der Probleme gewissermassen die Innenseite des Wissenschaftssystems beschreibt. Und die Freiheit des Wissenschaftssystems bezeichnet den Bereich, in dem man frei, aber ohne zu starke, zumindest ohne verbindliche Einwirkung auf die Gesellschaft operieren kann. Die Seite des gesicherten Wissens, das was gelehrt wird, ist das, was die Verknüpfung zwischen Wissenschaft und Gesellschaft herstellt, eine Verknüpfung, die für die Gesellschaft Bindungseffekte einschließt. Und für diese Seite relativiert Virchow die Freiheit.

Die Situation des frühen 21. Jahrhunderts unterscheidet sich radikal von der von Virchow diagnostizierten Konstellation. Andere gesellschaftliche Institutionen und Funktionssysteme, die die Wissenschaft von außen beobachten, fragen seltener nach dem gesicherten Wissen der Wissenschaft, auf welches sie ihr Handeln zu stützen beabsichtigen. Stattdessen haben sie sich die Problemsprache der Wissenschaft zu Eigen gemacht. Gesellschaft besteht nicht mehr aus Institutionen, die durch das gesicherte Wissen der Wissenschaft zusätzlich stabilisiert oder auch erneuert werden. Gesellschaft besteht vielmehr aus Tausenden von ungelösten Problemen, unter denen einige wiederum als ‚Grand Challenges‘ ausgezeichnet werden. Und die gesellschaftliche Aufgabe und Bedeutung der Wissenschaft ist darin zu sehen, dass sie ihre Forschungen darauf hin orientiert, zur Beschreibung und Lösung dieser Probleme relevante Beiträge zu leisten.

Diese Beschreibung der Beziehung der Wissenschaft zu den Funktionssystemen ihrer gesellschaftlichen Umwelt macht Einflussmöglichkeiten sichtbar. Man kann Problemdefinitionen und -relevanzen definieren und dann Steuerungsmöglichkeiten suchen, die die Wissenschaft auf die Bearbeitung dieser Probleme, insbesondere der vermuteten ‚großen Probleme‘ verpflichten.

Es ist eine offene Frage, was unter diesen Bedingungen der Begriff der ‚Freiheit der Wissenschaft‘ bedeutet. Vielleicht liegt es nahe, die

Kantische Argumentation wieder aufzunehmen und dafür zu plädieren, dass es eine ‚philosophische‘ Form des Wissens braucht, die das, was anderswo ein stabiles Dogma ist, im kritischen Geist der Forschung voraussetzungslos prüft und dies im Dialog mit einer gesellschaftlichen Öffentlichkeit tut, die für ‚philosophische‘ Argumente zugänglich ist. Da aber die Ordnung der Gesellschaft keine Ordnung dogmatisierter Wissensbestände mehr ist, sondern eine Ordnung der als zentral erachteten ‚Grand Challenges‘ der modernen Gesellschaft, bestünde die Aufgabe dieser ‚Neuen Philosophie‘ vermutlich darin, diese Ordnung der bedeutsamen gesellschaftlichen Probleme nicht als eine externe Gegebenheit zu übernehmen, sondern diese Problemdefinitionen ihrerseits einer prinzipiellen Infragestellung zu unterwerfen.

Diese neue ‚Philosophie‘ wäre dann wohl eine Art interdisziplinär reich instrumentierte Sozialwissenschaft, die der Gesellschaft auf der Basis wissenschaftlichen Wissens noch einmal anders sagt und deutlich macht, welches ihre relevanten Probleme sind, Probleme, die die Gesellschaft als wissenschaftlich ‚ratifizierte‘, aber dann als gesellschaftseigen definierte Probleme wiederum der Wissenschaft zur Bearbeitung übergibt. Das ist zirkulär und insofern unabschliessbar. Probleme werden nicht unbedingt gelöst, aber sie evolvieren laufend, Lösungen sind allenfalls Zwischenzustände in dieser Evolution.

### **Literatur**

- Boell, Friedrich Philipp Carl (1782). Das Universitätswesen in Briefen. Erlangen.
- Kant, Immanuel (1783/1975). Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung? in: Wilhelm Weischedel (Hg.), Kant. Werke, Band 9. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, S. 51–61.
- Kant, Immanuel (1798/1975). Der Streit der Fakultäten, in: Wilhelm Weischedel (Hg.), Kant. Werke, Band 9. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, S. 261–393.
- Pocock, John G.A. (1975). The Machiavellian moment: florentine political thought and the atlantic Republican tradition. Princeton: Princeton University Press.
- Roes, Alexander von (1949). Die Schriften des Alexander von Roes. Weimar: Böhlau.
- Stichweh, Rudolf (1984). Zur Entstehung des modernen Systems wissenschaftlicher Disziplinen. Physik in Deutschland 1740–1890. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Stichweh, Rudolf (1991a). Der frühmoderne Staat und die europäische Universität. Zur Interaktion von Politik und Erziehungssystem im Prozess ihrer Ausdifferenzierung (16.–18. Jahrhundert). Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Stichweh, Rudolf (1991b). Universitätsmitglieder als Fremde in spätmittelalterlichen und frühmodernen europäischen Gesellschaften, in: Rudolf Stichweh (Hg.), Der Fremde. Studien zu Soziologie und Sozialgeschichte. Berlin: Suhrkamp 2010, S. 84–110.
- Stichweh, Rudolf (2003). Genese des globalen Wissenschaftssystems. *Soziale Systeme* 9(1), 3–26.

- Stichweh, Rudolf (2014). Wissenschaftliche Akademien aus soziologischer Perspektive. Organisierbarkeit und Organisationen im Wissenschaftssystem der Moderne. *Acta Historica Leopoldina* 64, 79–89.
- Stichweh, Rudolf (2016). Studentische Lebensführung, in: Erika Alleweldt/Anja Röcke/Jochen Steinbicker (Hg.), *Lebensführung heute. Klasse, Bildung, Individualität*. Weinheim/Basel: Beltz Juventa, S. 140–147.
- Virchow, Rudolf (1877). Die Freiheit der Wissenschaft im modernen Staat (Rede, gehalten in der dritten Sitzung der fünfzigsten Versammlung deutscher Naturforscher und Ärzte zu München am 22. September 1877). Berlin.

# die hochschule. journal für wissenschaft und bildung

Herausgegeben von Peer Pasternack  
für das Institut für Hochschulforschung (HoF)  
an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Redaktion: Daniel Hechler

---

Institut für Hochschulforschung Halle-Wittenberg, Collegienstraße 62, D-06886 Wittenberg  
<http://www.diehochschule.de>

Kontakt:

Redaktion: [daniel.hechler@hof.uni-halle.de](mailto:daniel.hechler@hof.uni-halle.de)

Vertrieb: Tel. 03491/466 254, Fax: 03491/466 255, eMail: [institut@hof.uni-halle.de](mailto:institut@hof.uni-halle.de)

ISSN 1618-9671, ISBN 978-3-937573-56-4

---

Die Zeitschrift „die hochschule“ versteht sich als Ort für Debatten aller Fragen der Hochschulforschung sowie angrenzender Themen aus der Wissenschafts- und Bildungsforschung. Als Beihefte der „hochschule“ erscheinen die „HoF-Handreichungen“, die sich dem Transfer hochschulforschenden Wissens vor allem in die Praxis der Hochschulentwicklung widmen.

Artikelmanuskripte werden elektronisch per eMail-Attachment erbeten. Ihr Umfang soll 25.000 Zeichen nicht überschreiten. Für Rezensionen beträgt der Maximalumfang 7.500 Zeichen. Weitere Autoren- und Rezensionshinweise finden sich auf der Homepage der Zeitschrift: [www.diehochschule.de](http://www.diehochschule.de) >> Redaktion.

Das Institut für Hochschulforschung Halle-Wittenberg (HoF), 1996 gegründet, ist ein An-Institut der Martin-Luther-Universität ([www.hof.uni-halle.de](http://www.hof.uni-halle.de)). Es hat seinen Sitz in der Stiftung Leucorea Wittenberg und wird geleitet von Peer Pasternack.

Als Beilage zu „die hochschule“ erscheint der „HoF-Berichterstatte“ mit aktuellen Nachrichten aus dem Institut für Hochschulforschung Halle-Wittenberg. Daneben publiziert das Institut die „HoF-Arbeitsberichte“ ([http://www.hof.uni-halle.de/publikationen/hof\\_arbeitsberichte.htm](http://www.hof.uni-halle.de/publikationen/hof_arbeitsberichte.htm)) und die Schriftenreihe „Hochschul- und Wissenschaftsforschung Halle-Wittenberg“ beim BWV Berliner Wissenschafts-Verlag. Ein quartalsweise erscheinender eMail-Newsletter kann abonniert werden unter <http://lists.uni-halle.de/mailman/listinfo/hofnews>.

*Abbildung vordere Umschlagseite: Rektor Max Horkheimer auf dem Frankfurter Universitätsfest im Jahr 1952 (Archivzentrum der Universitätsbibliothek Frankfurt a.M., Nachlass Max Horkheimer, <http://www.ub.uni-frankfurt.de/archive/horkheimer.html>)*

## **Akademische Freiheit. ‚Core Value‘ in Forschung, Lehre und Studium**

*Peter Tremp, Sarah Tresch:*

Akademische Freiheit als ‚core value‘ von Hochschulen. Zur Einleitung .....7

*Rudolf Stichweh:*

Akademische Freiheit in europäischen Universitäten.

Zur Strukturgeschichte der Universität und des Wissenschaftssystems ..... 19

*Jan Masschelein:*

Akademische Freiheit und das Prinzip „Schule“.

Öffentliche Begegnungsorte als Voraussetzung für Autonomie .....37

*Harald A. Mieg:*

Akademische Freiheit an Fachhochschulen:

Begrenzt und befördert durch Berufsorientierung .....54

*Peter Tremp:*

Lehrfreiheit und didaktische Expertise .....68

*Ludwig Huber:*

Lernfreiheit, Lehrfreiheit und Anwesenheitspflicht .....81

*Götz Fabry, Christian Schirlo:*

Akademische Freiheit in professionsorientierten Studiengängen.

Das Beispiel Humanmedizin .....94

*Timo Becker, Sebastian Kaiser-Jovy:*

Zur Fragwürdigkeit von Praxisorientierung

im Rahmen der Hochschulbildung ..... 104

## **FORUM**

*Matthias-Wolfgang Stoetzer, Klaus Watzka:*

Teures Window Dressing. Akkreditierung als Qualitätssicherung  
von Studiengängen? ..... 114

## **GESCHICHTE**

*Peer Pasternack:*

25 Jahre Aufarbeitung, Erforschung und Dokumentation der  
akademischen Medizin in der DDR. Sichtachsen durch ein Literaturfeld ..... 127

## **PUBLIKATIONEN**

*Peer Pasternack, Daniel Hechler:*

Bibliografie: Wissenschaft & Hochschulen  
in Ostdeutschland seit 1945 ..... 147

**Autorinnen & Autoren** ..... 181

## Autorinnen & Autoren

**Timo Becker**, Prof. Dr., Professor für Ästhetik und Management, Rektor der Hochschule für Kunst, Design und Musik in Freiburg. eMail: timo.becker@hkdm.de

**Götz Fabry**, Dr. med., Arzt und Akademischer Oberrat an der Medizinischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg. eMail: fabry@uni-freiburg.de

**Daniel Hechler** M.A., Forschungsreferent am Institut für Hochschulforschung Halle-Wittenberg (HoF). eMail: daniel.hechler@hof.uni-halle.de

**Ludwig Huber**, Prof. em. Dr. Dr. h.c., Bielefeld. eMail: lwhuber@gmx.de

**Jan Masschelein**, Prof. Dr., Direktor „Laboratory for Education and Society“, Leiter Forschungsgruppe „Education Culture and Society“ an der Universität Leuven (Belgien). eMail: jan.masschelein@kuleuven.be

**Sebastian Kaiser-Jovy**, Prof. Dr., Professor für Allgemeine Betriebswirtschaft, insbesondere Sportmanagement an der Hochschule Heilbronn. eMail: sebastian.kaiser-jovy@hs-heilbronn.de

**Harald A. Mieg**, Prof. Dr., Professor für Forschung und Innovation an der Fachhochschule Potsdam, Honorarprofessor an der Humboldt-Universität zu Berlin, Privatdozent an der ETH Zürich. eMail: harald.mieg@hu-berlin.de

**Peer Pasternack**, Prof. Dr., Direktor des Instituts für Hochschulforschung (HoF) an der Universität Halle-Wittenberg. Institut für Hochschulforschung (HoF), Collegienstraße 62, 06886 Wittenberg. eMail: peer.pasternack@hof.uni-halle.de; www.peer-pasternack.de

**Christian Schirlo**, Dr. med., Arzt und Stabsleiter an der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich. eMail: christian.schirlo@dekmed.uzh.ch

**Rudolf Stichweh**, Prof. Dr., Dahrendorf Professur 'Theorie der modernen Gesellschaft', Direktor 'Forum Internationale Wissenschaft', Universität Bonn. eMail: rstichweh@yahoo.de

**Matthias-Wolfgang Stotzer**, Prof. Dr. rer. oec., Professor für Volkswirtschaftslehre an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena. eMail: Matthias.Stotzer@eah-jena.de

**Peter Tremp**, Prof. Dr., Bildungswissenschaftler, Leiter Abteilung Forschung und Entwicklung, Pädagogische Hochschule Zürich. eMail: peter.tremp@phzh.ch

**Sarah Tresch**, Dr. phil., Bildungswissenschaftlerin, Wissenschaftliche Mitarbeiterin in der Abteilung Forschung und Entwicklung, Pädagogische Hochschule Zürich. eMail: sarah.tresch@phzh.ch

**Klaus Watzka**, Prof. Dr. rer. pol., Professor für Personalwirtschaft an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena. eMail: Klaus.Watzka@eah-jena.de